

## **Entschließungsantrag**

**der Abgeordneten Sevim Dağdelen, Jörn Wunderlich, Wolfgang Neskovic, Dr. Kirsten Tackmann, Ulla Jelpke, Karin Binder, Jan Korte und der Fraktion DIE LINKE.**

**zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung  
– Drucksachen 16/575, 16/3641 –**

### **Entwurf eines Gesetzes zur Strafbarkeit beharrlicher Nachstellungen (... StrÄndG)**

Der Bundestag wolle beschließen:

- I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:
  1. Der Deutsche Bundestag begrüßt ausdrücklich, dass die Bundesregierung den Versuch unternimmt, den Opfern des unter dem Begriff des Stalking bekannten Verhaltens wirksamer als bisher zu helfen.
  2. Die Schaffung eines neuen Straftatbestandes ist aus Sicht des Deutschen Bundestages ein ungeeignetes Mittel zur Bekämpfung des Stalking. Ein alle Begehungsformen des Stalking erfassendes neues Strafgesetz gerät zwangsläufig in einen unlösbaren Konflikt mit dem verfassungsrechtlichen Bestimmtheitsgebot aus Artikel 103 Abs. 2 des Grundgesetzes (GG).
  3. Der Deutsche Bundestag ist der Ansicht, dass der vorgelegte Gesetzentwurf der Bundesregierung für den Opferschutz ungeeignet ist und gegen das Bestimmtheitsgebot des Artikels 103 Abs. 2 GG verstößt.
  4. Der Deutsche Bundestag hält demgegenüber sowohl unter systematischen als auch unter praktischen Gesichtspunkten das Gewaltschutzgesetz (GewSchG) für geeignet, wirksamen Opferschutz zu gewährleisten.
  5. Der Deutsche Bundestag ist der Ansicht, dass das Gewaltschutzgesetz im Hinblick auf beharrliche Nachstellungen der Ergänzung bedarf.
  6. Der Deutsche Bundestag stellt fest, dass Polizei und Justiz nicht ausreichend über die verschiedenen Erscheinungsformen und Entwicklungsverläufe des Stalking informiert sind und dass unter anderem dadurch ein Anwendungsdefizit der bisher bestehenden gesetzlichen Regelungen zu verzeichnen ist.
- II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,
  1. das Gewaltschutzgesetz zu novellieren und seinen Anwendungsbereich auf alle für das Stalking typischen Verhaltensweisen zu erweitern. Dabei soll durch die Einführung eines Auffangtatbestandes dafür Sorge getragen werden, dass eine Anordnung nach dem Gewaltschutzgesetz auch bei Handlun-

gen des Täters ergehen kann, die mit den im bisherigen § 1 Abs. 2 GewSchG erfassten vergleichbar sind. Der Strafraum des § 4 GewSchG ist auf drei Jahre zu erhöhen;

2. sich dafür einzusetzen, dass die Regelungen des Gewaltschutzgesetzes in der Praxis konsequenter angewendet werden. Dazu ist ein Aktionsplan zu erstellen, der dem Monitoring dient und mindestens die Bereiche Einrichtung von Sonderdezernaten bei den Strafverfolgungsbehörden, Einrichtung von Präventionsnetzwerken, Fortbildung professioneller und ehrenamtlicher Beteiligter und die Durchführung wissenschaftlicher Begleitforschung zur Evaluation und Prüfung weiteren Reformbedarfs umfasst;
3. eine Aufklärungskampagne zum Phänomen Stalking, seinen Erscheinungsformen und typischen Verläufen, sowie zu den gesetzlichen Regelungen zum Schutz vor beharrlichen Nachstellungen und insbesondere zu den Hilfsangeboten für Betroffene zu initiieren.

Berlin, den 28. November 2006

**Dr. Gregor Gysi, Oskar Lafontaine und Fraktion**

## Begründung

1. Das gesellschaftliche Phänomen des Stalking tritt vielgestaltig in Erscheinung: Von der physischen Verfolgung des Opfers, der unerwünschten Kontaktaufnahme über Dritte oder Telekommunikationsmittel und der unbefugten Bestellung von Waren im Namen des Opfers bis hin zur Bedrohung mit Verletzung von Leib und Leben und darüber hinaus reicht das heterogene Feld denkbarer Verhaltensweisen des Täters, die zu einer unerträglichen Beeinträchtigung der Lebensgestaltung des Opfers führen. Das gesetzgeberische Tätigwerden zielt daher richtigerweise hauptsächlich auf Handlungen des Täters ab, die äußerlich sozialadäquat erscheinen und erst aus ihrer Häufigkeit oder ihrem Kontext heraus zu einer Beeinträchtigung der Lebensgestaltung des Opfers führen. Handlungen, die bereits aus sich heraus erkennbar auf eine Beeinträchtigung der Lebensführung der Betroffenen abzielen, sind in der Regel durch bereits bestehende Straftatbestände wie Körperverletzung, Nötigung, Bedrohung, Sachbeschädigung, Hausfriedensbruch oder Beleidigung erfasst. Für diese Fälle des schweren Stalking besteht daher kein strafrechtlicher Handlungsbedarf für den Gesetzgeber.

Nach heutigen Erkenntnissen sind Opfer des Stalking in den allermeisten Fällen Frauen. Der oftmals männliche Täter entstammt überwiegend aus dem näheren sozialen Umfeld; in der Hälfte aller Fälle handelt es sich um einen ehemaligen Partner. Komplexe psychische und soziale Sachverhalte liegen dem Phänomen des Stalking daher zumeist zu Grunde. Nicht weniger häufig sind aber auch psychische und soziale Probleme auf Seiten der Opfer die erzielten oder intendierten Folgen der Nachstellungen.

Daher besteht Einigkeit darin, dass die Opfer von Stalking unter einen wirksamen Schutz der Gesellschaft gestellt werden müssen und ihnen zugleich die Hilfe zukommen soll, derer sie bedürfen.

2. Ein Dissens besteht jedoch über den richtigen Weg zu diesem Schutz.

Während in Wissenschaft und Praxis der Versuch unternommen wird, wirksamen Opferschutz auf Grundlage der tatsächlichen Interessen der Betroffenen und einer verlässlichen empirischen Forschung durchzusetzen, dominiert in der Politik strafrechtlicher Aktionismus.

Gerade die Interessen der Opfer verbieten es aber, Öffentlichkeitswirksamkeit einer wirklichen Problemlösung vorzuziehen. Der vorgelegte Gesetzentwurf ist aus Opfersicht weitgehend nutzlos und aus rechtsstaatlicher Perspektive verfassungswidrig. Diese Mängel setzen sich auch in der Formulierungshilfe des Bundesministeriums der Justiz, die den unausgereiften Gesetzentwurf der Bundesregierung ersetzen soll, fort: Einerseits greift das Strafrecht seiner Funktion gemäß erst nach der erfolgten Rechtsgutsverletzung oder -gefährdung ein. Dann ist es aber für wirksamen Opferschutz in den allermeisten Fällen zu spät.

Andererseits unterliegt das Strafrecht als schärfstes Schwert des Rechtsstaats strengen Bindungen. Nach dem Bestimmtheitsgebot des Artikels 103 Abs. 2 GG muss für jeden Bürger erkennbar sein, durch welches Verhalten er sich strafbar macht und durch welches nicht. Der gesetzliche Straftatbestand muss also das strafrechtlich relevante Verhalten genau beschreiben. Diese für den Rechtsstaat elementare Forderung gerät zwangsläufig in einen unlösbaren Konflikt zu der dargestellten Vielgestaltigkeit des Phänomens Stalking.

a) Nur durch eine generalklauselartige Umschreibung ließen sich alle Formen des Stalking erfassen. Eine solche wäre daher notwendig, um dem Phänomen strafrechtlich zu begegnen. Dieser Weg, den der Entwurf der Bundesregierung in Gestalt der Formulierungshilfe des Bundesministeriums der Justiz geht, ist jedoch mit dem Bestimmtheitsgebot aus Artikel 103 Abs. 2 GG nicht zu vereinbaren. Eine Vielzahl von alltäglichen Verhaltensweisen würde durch das Straf-

gesetz erfasst, ohne dass es eine verlässliche Abgrenzung zwischen strafbarem und rechtmäßigem Verhalten trafe.

Diese Einschätzung teilte zunächst auch die Bundesregierung, die zum Entwurf des Bundesrates wie folgt Stellung nahm: „Der Entwurf enthält neben einer Vielzahl wenig bestimmter Rechtsbegriffe einen Auffangtatbestand, der nach der Begründung der Tatsache Rechnung tragen soll, dass sich der durch den „Stalker“ vollführte Terror einer abschließenden gesetzlichen Bestimmung entziehe. Der vorgelegte Entwurf begegnet durchgreifenden Bedenken im Hinblick auf das Bestimmtheitsgebot des Artikels 103 des Grundgesetzes. Von dem sehr weiten Tatbestand kann beispielsweise auch die Recherchetätigkeit der Medien erfasst sein“ (Bundestagsdrucksache 15/5410, S. 9).

Dennoch ist in den Formulierungshilfen des Bundesministeriums der Justiz als Grundlage der Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses die zuvor gerügte Auffangklausel enthalten.

b) Der in Gestalt des ursprünglichen Entwurfs der Bundesregierung erfolgte Versuch einer abschließenden Umschreibung der möglichen Begehungsalternativen, scheitert an der Vielgestaltigkeit des Stalking. Der Täter müsste nur eine nicht in der Aufzählung enthaltene Art der Nachstellung wählen und würde rechtmäßig handeln. Ein solches Strafgesetz liefe in der Praxis bei gezielt vorgehenden Tätern leer und würde nur den Anschein einer Hilfe für die Opfer erwecken. Ein Strafgesetz, dessen Wirkung sich in der Symbolik erschöpft, verschleiert aber eher alternative Lösungsansätze für gesellschaftliche Probleme, als dass es den Betroffenen hilft.

c) Das zu begrüßende Ziel der Gesetzesinitiativen ist vor allem der Opferschutz. Die Spirale der Gewalt soll zu einem Zeitpunkt unterbrochen werden, zu dem es noch zu keinen Handlungen kam, die nach den bestehenden Strafvorschriften bereits strafbar sind. Zur Erfüllung dieses präventiven Zwecks ist der vorliegende Entwurf jedoch ungeeignet.

Da das Strafrecht im Falle des vorgesehenen Stalking-Grundtatbestandes erst nach dem Eintritt der schwerwiegenden Beeinträchtigung der persönlichen Lebensgestaltung des Opfers eingreift, entfaltet der Entwurf Relevanz im präventiven Sinne vor allem durch die Eröffnung der Möglichkeit der Sicherungshaft nach § 112a Abs. 1 Nr. 1 des Entwurfs. Diese greift allerdings nur in dem Fall ein, dass ein dringender Tatverdacht des qualifizierten Stalking vorliegt und bestimmte Tatsachen auf eine Wiederholungsgefahr hindeuten.

Die Sicherungshaft wird nach dem Entwurf erst möglich, wenn die „Gefahr durch die Tat“ schon eingetreten ist. In der Regel fallen aber Gefahrentritt und Verwirklichung zusammen, das heißt beispielsweise, die Gefahr der schweren Gesundheitsbeschädigung mündet unmittelbar in eine schwere Körperverletzung. Damit werden die Opfer in den Eskalationsfällen nicht geschützt und in der entscheidenden Phase allein gelassen, sofern sie nicht auf die bereits bestehenden Möglichkeiten nach dem Gewaltschutzgesetz oder dem Polizeirecht zurückgreifen.

Die Einführung einer Sicherungshaft für diese Fälle begegnet zudem Bedenken hinsichtlich der Verhältnismäßigkeit.

Die Haft ist verbunden mit einem tiefen Eingriff in die allgemeine Handlungsfreiheit und die Freiheit der Person aus Artikel 2 Abs. 2 GG. Die Stellung des besonderen Haftgrundes der Wiederholungsgefahr im Bereich der StPO ist an sich schon problematisch und systemfremd, da er der Gefahrenabwehr dient. Die Sicherungshaft ist wegen der Unschuldsvermutung besonders restriktiv zu handhaben. Sie ist nur dann verhältnismäßig, wenn es sich um eine besonders schwere Straftat handelt. Bei den in § 112a I Nr. 1 der Strafprozessordnung (StPO) genannten schweren Sexualstraftaten wird der ausnahmsweise zulässige

vorbeugende Freiheitsentzug nach dem Bundesverfassungsgericht damit begründet, dass es dabei um die Bewahrung eines besonders schutzbedürftigen Kreises der Bevölkerung vor mit hoher Wahrscheinlichkeit drohenden schweren Straftaten gehe. Dies sind die Delikte: Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen (§ 174 des Strafgesetzbuches – StGB), von Gefangenen, Verwahrten, Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen (§ 174a StGB), von Kindern (§ 176 StGB) und widerstandsunfähigen Personen (§ 179 StGB).

Diesen Straftaten steht das Stalking in seiner qualifizierten Form aber nicht gleich. Die Erfüllung der hohen Anforderungen, die das Bundesverfassungsgericht an die Schwere des Eingriffs zur Rechtfertigung der Anordnung von Sicherungshaft gestellt hat, ist bei der Weite der von den Qualifikationstatbeständen erfassten Handlungsweisen nicht gewährleistet. Dieser Ansicht war zunächst auch die Bundesregierung, die gegenüber dem Vorschlag des Bundesrates feststellte: „Keineswegs genügt die vorgeschlagene Ausweitung des Katalogs der Anlasstaten in § 112a StPO den verfassungsrechtlichen Anforderungen, die an den Haftgrund der Wiederholungsgefahr zu stellen sind.“ Dennoch hat sie nun diese Ausweitung weitgehend übernommen.

Das Ziel eines früheren Schutzes der Opfer wird auch dadurch konterkariert, dass es sich bei dem Grundtatbestand des Stalking um ein relatives Antragsdelikt handelt, d. h. der oder die Betroffene in der Regel erst von sich aus aktiv werden muss, um die Verfolgbarkeit der Tat herzustellen.

3. Das Phänomen des Stalking war bereits bei der Einführung des Gewaltschutzgesetzes bekannt. Deshalb wurden die zu dieser Zeit als Stalking erkannten Handlungen in § 1 Abs. 2 GewSchG erfasst.

Das Gewaltschutzgesetz bietet den Betroffenen die Möglichkeit eine einstweilige Anordnung zu erwirken, die dem Adressaten bestimmte Verhaltensweisen wie die Kontaktaufnahme oder den Aufenthalt in einem bestimmten Umkreis zur Wohnung des oder der Betroffenen untersagt.

Der Verstoß gegen eine solche vollstreckbare Anordnung wird mit einer Freiheitsstrafe von bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft. Dadurch, dass die Anordnung nach dem Gewaltschutzgesetz einerseits jedes belästigende Verhalten des Stalkers erfassen kann und andererseits durch die konkrete Anordnung der Adressat in die Lage versetzt wird, zu erkennen, welches Verhalten er zu unterlassen hat, um sich nicht strafbar zu machen, eignet sich das Gewaltschutzgesetz zum Schutz der Betroffenen, ohne mit dem Bestimmtheitsgebot aus Artikel 103 Abs. 2 GG in Konflikt zu geraten.

Weitere Vorteile des Verfahrens nach dem Gewaltschutzgesetz sind, dass zum Erlass der Unterlassungsverfügung bereits die Glaubhaftmachung seitens des Opfers genügt, hierbei anwaltliche Vertretung statthaft ist und eventuelle Verstöße gegen die ergangene Anordnung von Amts wegen, also ohne weiteres Handeln des Opfers verfolgt werden.

Verbesserungsbedarf besteht allerdings noch insoweit, als dass § 1 GewSchG nicht alle möglichen Erscheinungsformen des Stalking erfasst. Daher ist eine Erweiterung desselben notwendig. Da es sich bei § 1 des GewSchG nicht um ein Strafgesetz handelt, sondern um die Rechtsgrundlage zivilrechtlicher Anordnungen, bietet sich insoweit auch ein Auffangtatbestand für „vergleichbare Handlung“ an. Dieser würde umfassenden Schutz bei allen denkbaren Stalkinghandlungen bieten.

Der Strafrahmen des § 4 GewSchG sollte auf drei Jahre erhöht werden, damit das Stalking nicht als Bagatelldelikt erscheint und auf die unterschiedlichen Unrechtsgehalte der konkreten Taten angemessen reagiert werden kann.

4. Die Erstellung eines Aktionsplans ist notwendig, um die effektive Umsetzung des Gewaltschutzgesetzes zu gewährleisten. Bereits jetzt werden in der Praxis die Mängel des bestehenden Schutzes für Opfer von häuslicher Gewalt oder Stalking vor allem in der Umsetzung des Rechts und nicht in der Rechtslage gesehen. Um die effektive Umsetzung der reformierten Rechtslage sicherzustellen, bedarf es daher vor allem einer Fortbildung der mit dem Phänomen Stalking professionell Beschäftigten. Doch auch der ehrenamtliche Bereich der Opferhilfe, -beratung oder -betreuung muss als wichtiger Baustein der Prävention und Nachsorge von Fortbildungsmöglichkeiten partizipieren können.

Eine wissenschaftliche Forschung muss Grundlage jedes kriminalpolitischen Handelns sein, dies muss gerade in einem sozial und psychologisch komplexen Bereich wie demjenigen des Stalking gelten.



